Der Kreistag

des Landkreises Teltow-Fläming

Der Vorsitzende

Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Danny Eichelbaum, CDU-Kreistagsfraktion TF, vom 29.11.2010, Drucksache 4-0814/10-KT, zum Radweg zwischen Löwendorf und Schönhagen

Sachverhalt:

Laut Mitteilung des Landesbetriebes Straßenwesen sollte im Herbst dieses Jahres mit dem Bau des Radweges zwischen Löwendorf und Schönhagen begonnen werden. Bis zum heutigen Tag ist jedoch ein Baubeginn nicht feststellbar.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Aus welchen Gründen verzögert sich der Bau des Radweges?
2. Liegt eine Baugenehmigung vor, wenn nein, aus welchen Gründen?
3. Kann bzw. konnte auf das Planfeststellungsverfahren verzichtet werden, liegen die Genehmigung aller an der Planung beteiligten Dritten sowie die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer und des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vor?
4. Wann wird mit dem Bau des Radweges begonnen?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete und Dezernent Herr Detlef Gärtner die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Auf Grund geänderter Bestimmungen hat sich nach Fertigstellung der Planungsunterlagen ergeben, dass für alle Radwege entlang von Bundes- und Landesstraßen beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) ein Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung gestellt werden muss. Hierzu dürfen alle Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange nicht älter als 2 Jahre sein. Da dies nicht immer der Fall war, musste eine erneute Trägerbeteiligung eingeleitet werden, was zu zeitlichen Verzögerungen geführt hat.

Bauherr für die Errichtung des Radweges zwischen Löwendorf und Schönhagen entlang der B 246 ist der Landesbetrieb Straßenwesen im Auftrag des Bundes, der Landkreis Teltow-Fläming wurde und wird für diesen unterstützend tätig. Er muss für alle Entscheidungen die Zustimmung des Landesbetriebes Straßenwesen einholen.

Zu 2.

Bisher liegt keine Baugenehmigung vor, d. h., es liegt noch keine Zustimmung zum Verzicht auf Planfeststellung seitens des MIL vor. Der Landkreis Teltow-Fläming kann den Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung nicht selbst beim MIL stellen, da es sich um einen Radweg entlang einer Bundesstraße handelt.

Der Landkreis Teltow-Fläming hat die für die Antragstellung benötigten Unterlagen am 14.10.2010 dem Landesbetrieb Straßenwesen mit der Bitte um Prüfung und Weiterleitung an das MIL übergeben. Eine Rückantwort liegt noch nicht vor.

Zu 3.

Es kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine verbindliche Aussage darüber getroffen werden, ob einem Verzicht auf Planfeststellung seitens des MIL zugestimmt wird.

Aus der Sicht des Landkreises Teltow-Fläming liegen die für das Bauvorhaben benötigten Genehmigungen, wie Waldumwandlungsgenehmigung, naturschutzrechtliche Genehmigung, Zustimmungen der betroffenen Träger öffentlicher Belange und Baugestattungsverträge mit den Grundstückseigentümern, vor.

Zu 4.

Mit dem Bau des Radweges kann erst nach Vorliegen der Zustimmung des MIL zum Verzicht auf Planfeststellung begonnen werden.

Giesecke